

**Satzung
der**

[N.N. Wohnungsbaugenossenschaft]

Inhalt

Präambel:	3
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Zweck und Gegenstand und Dauer.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Kündigung	5
§ 6 Übertragung von Geschäftsguthaben	5
§ 7 Ausscheiden durch Auflösung eines Mitglieds.....	5
§ 8 Ausscheiden durch Zusammenlegung eines Mitglieds mit einem Nicht-Mitglied zu einer neuen Gebietskörperschaft	5
§ 9 Ausschluss	5
§ 10 Auseinandersetzung.....	6
§ 11 Rechte der Mitglieder	6
§ 12 Pflichten der Mitglieder	7
§ 13 Geschäftsanteil und -guthaben	7
§ 14 Kreditgewährung	8
§ 15 Nachschusspflicht.....	8
§ 16 Organe der Genossenschaft	8
§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands	8
§ 18 Leitung und Vertretung der Genossenschaft	8
§ 19 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	9
§ 20 Willensbildung im Vorstand	10
§ 21 Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten, Weisungen der Generalversammlung.....	10
§ 22 Bevollmächtigter und Revisionskommission	11
§ 23 Ausübung der Mitgliedsrechte	11
§ 24 Frist und Tagungsort	11
§ 25 Einberufung	12
§ 26 Tagesordnung	12
§ 27 Versammlungsleitung	12
§ 28 Gegenstände der Beschlussfassung.....	12
§ 29 Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse.....	13
§ 30 Entlastung.....	14
§ 31 Abstimmungen und Wahlen	14
§ 32 Auskunfts-, Rede und Antragsrecht	14
§ 33 Protokoll.....	15
§ 34 Teilnahmerecht des Prüfungsverbands.....	15
§ 34a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren	15
§ 34b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung.....	16

§ 34c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	16
§ 35 Wirtschaftsführung.....	16
§ 36 Geschäftsjahr	16
§ 37 Rechnungslegung und Prüfung	17
§ 38 Rückvergütung	17
§ 39 Verwendung des Jahresüberschusses	17
§ 40 Rücklagen.....	17
§ 41 Deckung eines Jahresfehlbetrages	18
§ 42 Liquidation	18
§ 43 Bekanntmachungen.....	18
§ 44 Gerichtsstand	18

Satzung

der

[...] [Wohnungsbau] eG

Präambel:

In Ansehung des angespannten Wohnungsmarktes, der sich wandelnden demografischen Anforderungen an Wohnraum und einer nicht ausreichenden Wohnraumbereitstellung durch den „freien Markt“ haben sich die beteiligten Mitglieder der [...]Wohnungsbaugenossenschaft] die Schließung dieser Versorgungslücke zum Ziel gesetzt. Oberstes Ziel des Zusammenschlusses ist die Versorgung der beteiligten Gemeinden mit Wohnraum. Dieses Ziel wird in Ansehung der in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) gesetzt. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung, Bewirtschaftung und Verwaltung geeigneter, sozialer und bezahlbarer Wohnungen.

Neben Aufgaben zur Förderung, Schaffung, Bewirtschaftung und Sicherung von Wohnraum soll die Genossenschaft zum Wohle ihrer Mitglieder auch bei der Beschaffung, Sanierung und Bewirtschaftung von Räumlichkeiten für andere soziale oder öffentliche Bereiche der Daseinsvorsorge (Kindergärten, Kindertagesstätten, Heime, kommunale Bestandsgebäude etc.) unterstützend tätig sein.

Zur Umsetzung der Ziele der Genossenschaft wird eine kostendeckende privatwirtschaftliche Vorgehensweise angestrebt. Die Erwirtschaftung von Gewinnen ist möglich, aber nicht oberstes Ziel; vielmehr ist die Gewinnerzielung stets am Förderzweck der Genossenschaft auszurichten.

Zur besseren Lesbarkeit wird im nachstehenden Text der Satzung das generische Maskulinum verwendet. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet [...] [Wohnungsbau] eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist [...]

§ 2 Zweck und Gegenstand und Dauer

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder im Zusammenhang mit der Versorgung mit Wohnraum und seiner Verwaltung sowie im Zusammenhang mit der Schaffung und Bewirtschaftung anderer Räumlichkeiten zur Nutzung in sozialen und öffentlichen Bereichen der Daseinsvorsorge. Die Gesellschaft dient dem öffentlichen Zweck im Sinne der §§ 107, 108 Gemeindeordnung NRW.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Zusammenarbeit der Mitglieder auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus und der bedarfsgerechten Deckung nicht versorgter Gebiete mit geeignetem Wohnraum und sozial genutzten Räumlichkeiten. Dies umfasst insbesondere die Unterstützung der Mitglieder bei dem Erwerb und/oder dem Neu- oder Umbau von Wohnungen und sozial oder öffentlich genutzten Räumlichkeiten, der langfristigen Bewirtschaftung von Wohnungen und sozial genutzten Räumlichkeiten oder kommunalen Bestandsgebäuden sowie der Entwicklung von Wohnbauland. Von vorstehendem Gegenstand umfasst sind insbesondere auch die Entwicklung und Bereitstellung von Hilfestellungen, Beratungsangeboten und Vernetzungsmöglichkeiten für die Mitglieder als Eigentümer und Besitzer von Immobilien, die Entwicklung einer Expertise zu städtebaulichen, stadtentwicklungspolitischen und wohnungswirtschaftlichen Themen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung der Mitglieder sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder, insbesondere

- a) bei dem Erwerb städtebaulicher Schlüsselgrundstücke sowie von Immobilien mit Sanierungs- und Instandsetzungsbedarfen,
 - b) bei der Sicherung, Herrichtung und der Entwicklung von Gebäuden und Grundstücken,
 - c) bei der Schaffung von bezahlbarem bzw. öffentlich gefördertem sowie zielgruppenorientiertem Wohnungsbau (z. B. Mietgeschosswohnungsbau oder barrierefreier Wohnraum für Senioren),
 - d) bei der Errichtung von Eigentumswohnungen zur Unterstützung des Generationenwechsels in älteren Einfamilienhausquartieren,
 - e) bei der Konzeption einer Entwicklungs- und Aktivierungsstrategie, insbesondere die inhaltliche, verfahrenstechnische und planerische Unterstützung im Zusammenhang mit Wohnraum und sozial genutzten Räumlichkeiten,
 - f) bei der Finanzierung, Erschließung und dem Vertrieb von Wohnbauland, wobei klargestellt wird, dass der Genossenschaft keine Bankgeschäfte gestattet sind;
- (3) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.
- (4) Der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern ist zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten und sich im Rahmen von § 1 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz an Unternehmen beteiligen.
- (6) Die Gesellschaft beachtet die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können – vorbehaltlich nachstehend S. 2 - nur Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften im Sinne des Kommunalrechts des Landes Nordrhein-Westfalen oder öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB erwerben. Natürliche Personen können (stimmberechtigtes) Mitglied werden, wenn sie eine Organfunktion in der Genossenschaft ausüben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Generalversammlung, die dem Beitretenden durch den Vorstand mitgeteilt wird.
- (3) Bei der Einladung zu einer Generalversammlung, in der die Aufnahme des 21. Mitglieds zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Die Mindestmitgliederzahl der Genossenschaft beträgt drei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) Auflösung eines Mitglieds,
- d) Zusammenlegung eines Mitglieds mit einem Nicht-Mitglied zu einer neuen Gebietskörperschaft oder

- e) Ausschluss eines Mitglieds,
- f) für eine natürliche Person als Mitglied: die Beendigung des Amts als Vorstand.

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch Kündigung aus der Genossenschaft ausscheiden. Dies gilt auch für einzelne oder alle Geschäftsanteile eines Mitglieds, sofern dies nicht durch eine entgegenstehende Vereinbarung mit der Genossenschaft oder durch die Satzung abweichend geregelt ist.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber der Genossenschaft abzugeben.

§ 6 Übertragung von Geschäftsguthaben

- (1) Die ganze oder teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens eines Mitglieds bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Generalversammlung.
- (2) Ungeachtet von Absatz (1) ist eine Übertragung eines Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschreitet.
- (3) Ein Mitglied kann, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, auch Teile seines Geschäftsguthabens übertragen und damit die Gesamtanzahl seiner Geschäftsanteile verringern, Absatz 1 gilt dabei entsprechend.

§ 7 Ausscheiden durch Auflösung eines Mitglieds

Wird ein Mitglied als eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft aufgelöst, scheidet das betreffende Mitglied mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 8 Ausscheiden durch Zusammenlegung eines Mitglieds mit einem Nicht-Mitglied zu einer neuen Gebietskörperschaft

Wird ein Mitglied als eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit einem Nicht-Mitglied nach dem Kommunalrecht eines Bundeslands zu einer neuen Gebietskörperschaft verbunden, scheidet das betreffende Mitglied zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Zusammenlegung rechtswirksam geworden ist, aus der Genossenschaft aus, sofern die neu gebildete Gebietskörperschaft kein Rechtsnachfolger des Mitglieds ist.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,

- e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- (2) Für den Ausschluss von Mitgliedern ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mit Dreivierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen, erforderlich. Das auszuschließende Mitglied hat bei diesem Beschluss kein Stimmrecht.
- (3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden unter Mitteilung des Ausschlussgrunds und der ihn begründenden wesentlichen Tatsachen Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied außerdem Gelegenheit zu geben, in angemessener, von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließender Frist, bei der das betroffene Mitglied nicht mitstimmt, das Vorliegen des Ausschlussgrundes zu beseitigen
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat den Ausschließungsgrund und die Tatsachen, auf denen dieser beruht, anzugeben. Er ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich nach Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief durch den Vorstand mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Beschluss dem Mitglied zugeht, wirksam. Mit Absendung des Beschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied das Recht, die Einrichtungen der Genossenschaft zu nutzen und an der Generalversammlung teilzunehmen sowie Mitglied des Vorstands zu sein.
- (5) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde bei der Generalversammlung einlegen. Die Beschwerdeentscheidung der Generalversammlung ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgebend, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen, soweit das Mindestkapital gem. § 13 Absatz 5 dieser Satzung gedeckt ist. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und im Rahmen dieser Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von seinem Rederecht Gebrauch zu machen sowie an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und Auskünfte zu Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
- b) im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen und Beschlüsse am Gewinn der Genossenschaft teilzuhaben,

- c) Einsicht in die Niederschrift der Generalversammlung, die Mitgliederliste sowie das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts zu nehmen und
- d) auf seine Kosten rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts der Revisionskommission sowie bei berechtigtem Interesse der Mitgliederliste zu verlangen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung Folge zu leisten. Es hat insbesondere:

- a) den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen und die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform, ihres Sitzes sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse sowie sonstige Änderungen, die auf den Bestand des Mitglieds Einfluss haben können, unverzüglich mitzuteilen,
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- e) laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, zu entrichten;
- f) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten.
- g) jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Geschäftsanteil und -guthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 5.000 EUR (in Worten: fünftausend EUR). Er ist sofort in voller Höhe zu erbringen.
- (2) Jede Gemeinde oder andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften im Sinne des Kommunalrechts des Landes Nordrhein-Westfalen hat unter der nachstehenden Voraussetzung das Recht, sich mit weiteren Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligen. Ein solches Recht besteht, wenn die weiteren Geschäftsanteile erforderlich sind, um die Gleichheit der Stimmgewichte der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften im Sinne des Kommunalrechts des Landes Nordrhein-Westfalen untereinander unter Einbeziehung der von diesen Gebietskörperschaften gehaltenen privatrechtlichen Gesellschaften herzustellen oder aufrechtzuerhalten.
- (3) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (4) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungs-guthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungs-guthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 14 Kreditgewährung

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährigen Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bzw., solange ein Aufsichtsrat nicht besteht, der Generalversammlung.

§ 15 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

§ 16 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Der Vorstand,
2. Der Bevollmächtigte und die Revisionskommission.
3. Die Generalversammlung.

Der Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus einer natürlichen Person.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung in getrennter Wahl mit einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt (qualifizierte Stimmenmehrheit). Wird in den ersten beiden Wahlgängen nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Der Bevollmächtigte (§ 22) ist für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Der Bevollmächtigte, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge und Vereinbarungen mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- (4) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

§ 18 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat dabei die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und zwingende Vorgaben der Gemeindeordnung NRW, sowie die Regelungen der Satzung zu beachten. Der Vorstand wirkt bei der Leitung der Genossenschaft darauf hin, dass die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NRW beachtet werden.
- (2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft allein. Die Generalversammlung kann den Vorstand von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihm also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.

§ 19 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Genossenschaft erfüllt wird. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen,
 - b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
 - d) jährlich entsprechend der §§ 14 ff. EigVO NW einen Wirtschaftsplan und entsprechend § 18 EigVO NW eine mittelfristige Ergebnis- und fünfjährige Finanzplanung vorzubereiten,
 - e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - f) die Mitgliederliste zu führen;
 - g) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich der Generalversammlung vorzulegen,
 - h) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Bevollmächtigten und der Revisionskommission gemeinsam mit dem Prüfungsbericht des Prüfungsverbands, soweit für dieses Geschäftsjahr eine Prüfung stattgefunden hat, unverzüglich und sodann mit deren Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
 - i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
 - j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten,
 - k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- (3) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die In-House-Fähigkeit der Genossenschaft nach § 108 Abs. 4 GWB im Verhältnis zu den Mitgliedern bestehen bleibt. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass das Wesentlichkeitskriterium nach § 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB nicht unterlaufen wird und im Durchschnitt stets mehr als 80% der Tätigkeiten der Genossenschaft durch betraute Aufgaben seitens der Genossen abgedeckt ist. Der Vorstand hat der Generalversammlung über das Wesentlichkeitskriterium jährlich Bericht zu erstatten und frühzeitig auf einen möglichen Verlust der In-House-Fähigkeit hinzuweisen.
- (4) Der Vorstand hat der Generalversammlung, mindestens alle 6 Monate, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und zu unterrichten insbesondere über:
- a) die Geschäftsentwicklung der Genossenschaft,

- b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks,
- c) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft,
- d) die Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 20 Willensbildung im Vorstand

- (1) Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Beschlussfassung, sofern ein Gesetz oder diese Satzung dies vorschreiben.
- (2) Entschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 21 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten, Weisungen der Generalversammlung

- (1) Maßnahmen des Vorstands hinsichtlich folgender Angelegenheiten bedürfen über die in § 28 geregelten Zustimmungsbedürfnisse hinaus der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung:
 - a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
 - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 38);
 - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 40 Abs. 5;
 - f) den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - g) Erteilung und Widerruf der Prokura.

Sofern einzelne Gegenstände des vorstehenden Katalogs bereits in einem genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedarf es einer gesonderten Zustimmung nicht.

- (2) Vorstand und Generalversammlung sollen über die vorstehenden Angelegenheiten gemeinsam beraten.
- (3) Der Vorstand stimmt sich über die Form der Abhaltung einer Generalversammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 43b Abs. 1 Nr. 4 GenG), die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 43b Abs. 1 Nr. 1 GenG) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung im Falle der virtuellen oder hybriden Generalversammlung (§ 43b Abs. 1 Nrn. 2. und 3. GenG) mit dem Bevollmächtigten ab.
- (4) Der Vorstand hat Weisungen der Generalversammlung zu befolgen.

Der Bevollmächtigte und die Revisionskommission

§ 22 Bevollmächtigter und Revisionskommission

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr. Sie kann von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und – auch durch einen von ihr bestimmten Vertreter – die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer 2,5 Jahren einen Bevollmächtigten und dessen Stellvertreter. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen als Bevollmächtigte gewählt werden.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG.

Die Generalversammlung

§ 23 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Über die Form der Versammlung gemäß § 43b Absatz 1 Genossenschaftsgesetz (§ 34 a ff. der Satzung) entscheiden Vorstand und Bevollmächtigter gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Darüber hinaus gewährt jeder weitere voll eingezahlte Geschäftsanteil eine weitere Stimme (Mehrstimmrecht). Hierfür ist der Stand am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgeblich. Kein Mitglied hat mehr als drei Stimmen.
- (3) Mitglieder und deren Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Angehörige eines rechts- oder steuerberatenden Berufs sein. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- (4) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Die Regelungen in § 34a Abs.4 bleibt unberührt.
- (5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder gegen das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 24 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Regelmäßige Generalversammlungen finden in einem Abstand von jeweils 3 Monaten statt. Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Bevollmächtigter einen anderen Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 34a) festlegen.
- (4) Generalversammlungen können in den gesetzlich dafür vorgesehenen Formen des § 43b GenG (Präsenz, virtuell, hybrid oder gestreckt) abgehalten werden, wenn die gesetzlich dafür vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 25 Einberufung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder den Bevollmächtigten (§ 22) einberufen. Die Einberufung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muss.
- (2) Der Bevollmächtigte hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn es dessen Kontrollpflichten verlangen oder dies anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt werden.

§ 26 Tagesordnung

- (1) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung und die Form der Durchführung bekannt zu machen. Im Fall des § 34a Abs.3 ist zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 34a Abs.1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 34c Abs.2 bleibt unberührt.
- (2) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden, es sei denn sämtliche Mitglieder sind erschienen oder es sich um Beschlüsse über die Leitung oder den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.
- (3) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (4) Sämtliche Mitteilungen im Sinne dieses § 26 gelten den Mitgliedern drei Tage nach ihrer Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (5) Die Tagesordnung wird von demjenigen Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe verlangt werden, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.

§ 27 Versammlungsleitung

Der Bevollmächtigte der Generalversammlung (§ 22) oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Generalversammlung (Versammlungsleiter). Die Generalversammlung kann durch Beschluss den Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler. Er hat für die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der Generalversammlung Sorge zu tragen.

§ 28 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 3 Abs. 2),

- c) die Übertragung von Geschäftsguthaben (§ 6 Abs. 1),
- d) Ausschluss von Mitgliedern (§ 9),
- e) der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- g) Zustimmung zu dem Wirtschafts- und Finanzplan im Sinne von § 19 Abs. 2 Buchst. d und § 35.
- h) die Entlastung des Vorstands durch gesonderte Abstimmung,
- i) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- j) der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- k) die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- l) die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft,
- m) die Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens,
- n) der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
- o) die Auflösung der Genossenschaft,
- p) die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- q) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- r) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
- s) Festsetzung laufender Beiträge gemäß § 12 lit. e dieser Satzung,
- t) die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung nach Maßgabe des § 21
- u) die Erteilung von Weisungen an den Vorstand (§ 21 Abs.1 und 4).

§ 29 Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder der Genossenschaft anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt, und der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, bei denen es sich um Gebietskörperschaften handelt.
- (3) Die Mehrheit von 75% der gültig abgegebenen Stimmen und die Mehrheit von 75% der Mitglieder, bei denen es sich um Gebietskörperschaften handelt, ist außer nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Genossenschaftsgesetz insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands,
 - c) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern (§ 9 Abs. 2),
 - e) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
 - f) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel sowie Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform der Genossenschaft,

- g) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens,
 - h) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
 - i) Auflösung der Genossenschaft,
 - j) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 30 Entlastung

Bei dem Beschluss über die Entlastung des Vorstands haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen (offen) oder mit Stimmzetteln (geheim) durchgeführt, sofern die Versammlung in Präsenz erfolgt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens 25% der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen dies verlangen. Der Vorstand kann vor der Veranstaltung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden können.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann auch gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Ein Gewählter hat spätestens unverzüglich nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (6) Hat die Genossenschaft Mehrstimmrechte vergeben, ist vor jeder Beschlussfassung die Zahl der anwesenden Stimmen sowie die Stimmenzahl jedes einzelnen Mitgliedes festzustellen und bekanntzugeben.

§ 32 Auskunfts-, Rede und Antragsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Bevollmächtigte.
- (2) Die Auskunft darf in entsprechender Anwendung des § 131 Aktiengesetz verweigert werden,
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,

- b) soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
- (3) f) soweit die Auskunft auf der Internetseite der Genossenschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Generalversammlung durchgängig zugänglich ist. Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Stellung von Anträgen berechtigt. Bei Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung ist § 26 Absatz 2 und 3 dieser Satzung zu beachten.

§ 33 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 34a Abs.3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach § 34a Abs.1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 34a Abs.3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und dem Vorstand unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Absatz 3 Genossenschaftsgesetz ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 34a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 34 Teilnahmerecht des Prüfungsverbands

Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

§ 34a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

- (1) Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
- (2) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall

muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

- (3) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 23 Abs. 3) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

§ 34b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 34a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 34c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 35 Wirtschaftsführung

Der Wirtschaftsführung der Genossenschaft wird ein von der Generalversammlung genehmigter und den Anforderungen der §§ 14 ff. EigVO NW entsprechender Wirtschaftsplan sowie eine von der Generalversammlung genehmigte, den Anforderungen des § 18 EigVO NW entsprechende mittelfristige Ergebnis- und fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt.

Rechnungswesen

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der erstmaligen Eintragung der Genossenschaft ins Genossenschaftsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Eintragung stattgefunden hat.

§ 37 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem Bevollmächtigten und der Revisionskommission (§ 22) und mit deren Bemerkungen sowie gemeinsam mit dem Prüfungsbericht des Prüfungsverbands, soweit für dieses Geschäftsjahr eine Prüfung stattgefunden hat, der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht der Revisionskommission sowie der Prüfungsbericht des Prüfungsverbands, soweit für dieses Geschäftsjahr eine Prüfung stattgefunden hat, sind den Mitgliedern der Generalversammlung gemeinsam mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zu übersenden oder im nicht öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied kann auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, verlangen.

§ 38 Rückvergütung

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Beschluss ist vor Aufstellung der Bilanz zu fassen.
- (2) Auf eine beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (3) Die auf die Mitglieder entfallende Rückvergütung wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 39 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung.
- (2) Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Im ersten Geschäftsjahr geschieht die Verteilung nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Zahlungen, danach nach dem Verhältnis ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthabens.
- (3) Auf den zu verteilenden Jahresüberschuss ist § 38 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 40 Rücklagen

- (1) Die Genossenschaft bildet eine gesetzliche Rücklage, die nur zur Deckung von Bilanzverlusten dient. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie eines Betrags, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (2) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnissrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Der nach Absatz 3 vom Vorstand in die weitere Ergebnissrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebnissrücklagen können gebildet werden.
- (3) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebnissrücklage einstellen.
- (4) Die Generalversammlung kann über die Einführung weiterer freier Rücklagen entscheiden.

- (5) Über die Verwendung der Rücklagen beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 41 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so beschließt die Generalversammlung darüber, inwieweit dieser auf neue Rechnung vorgetragen oder durch die Verwendung von Rücklagen oder Heranziehung der Geschäftsguthaben gedeckt wird.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

§ 42 Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Auf die Liquidatoren finden die §§ 18 - 21 dieser Satzung entsprechend Anwendung soweit dies unter Beachtung der §§ 83 ff. Genossenschaftsgesetz zulässig ist.
- (3) Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Reinvermögen im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt wird.

§ 43 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht. Kommunalrechtliche Bestimmungen über die Offenlegung und öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, bleiben unberührt.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

§ 44 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschriften aller Gründungsmitglieder)